

dabei von Seiten der Interessenten dahin gewirkt, von vornherein die angewandte Kunst in gleicher Weise zu schützen wie die reine Kunst.^{2*)}

Österreich.

Die österreichische Gesetzgebung steht auf demselben Standpunkt wie die deutsche.

Das Gesetz vom 26. Dezember 1895 bestimmt in § 5, letzter Satz:

„Ebenso sind die an Erzeugnissen der Industrie rechtmäßig angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen Nachbildungen an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt.“

Kunstgewerbliche Erzeugnisse sind nur durch das Musterrechtsgesetz, das l. Patent vom 7. Dezember 1858, geschützt.

Die Mängel dieses Gesetzes (Höhe der Gebühren, kurze Schutzfrist [3 Jahre], mangelnde Rechtssicherheit) haben die österreichische Regierung veranlaßt, an die Vorbereitung eines neuen Musterrechtsgesetzes zu gehen. Der Entwurf wurde schon vor ein paar Jahren veröffentlicht und an eine große Zahl von Interessentengruppen zur Begutachtung versandt.

In der Frage des Kunstgewerbeschutzes beharrt die Regierung auf dem alten Standpunkt; sie verschärft ihn noch dadurch, daß vom Musterrecht solche Gegenstände ausgeschlossen sind,

„welche den Schutz des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst- und Photographie (Gesetz vom 26. Dezember 1895, R.G.B. Nr. 197) genießen oder genießen können.“

Bei der mit der Veröffentlichung des Entwurfs verbundenen Enquete wurde folgende Frage gestellt:

„2. Erscheint es angezeigt, den Musterrecht auch für Gegenstände zuzulassen, welche Erfindungsschutz oder Urheberrecht genießen, oder ist der Musterrecht auf Gegenstände zu beschränken, welche weder Erfindungsschutz noch Urheberrecht genießen können?“

Bei Beantwortung dieser Frage¹⁾ ist von verschiedenen Seiten mit Recht betont worden, wie schwer es ist, die Grenze zwischen einem kunstgewerblichen Gegenstand und einem gewerblichen Muster zu ziehen²⁾, und der Vorschlag des Entwurfs als bedenklich bezeichnet worden. Aus den Ausführungen über diese Frage habe ich vielfach den Eindruck gewonnen, daß die Aufnahme des Kunstgewerbeschutzes in das Urheberrecht auch von manchen Seiten begrüßt werden würde. — Ausgesprochen wird ein solcher Wunsch allerdings nur von zwei Seiten, von der k. k. Akademie der bildenden Künste³⁾ und von Dr. Leisching, dem Vizedirektor des österreichischen Museums für Kunst und Industrie.⁴⁾

^{2*)} Vgl. Jitta im *Annuaire der Int. Ver. f. gew. Rechtsschutz* Jahrgang VII, S. 70.

¹⁾ Vgl. die höchst interessante Sammlung der vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen Gutachten über den Entwurf. Wien 1902.

²⁾ So von der Handelskammer Bozen (S. 60), Brünn (S. 66f.), Eger (S. 75), Innsbruck (S. 83), Klagenfurt (S. 88), Leoben (S. 92), Reichenberg (S. 116), Rovereto (S. 130), Troppau (S. 134), Wien (S. 140); — ferner von dem Ausschuss des Juridischen Doktorenkollegiums Wien (S. 163), von dem Niederösterreichischen Gewerbeverein (S. 205), von dem Österreichischen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums (S. 212), von der Genossenschaft bildender Künstler Wiens (S. 229), von Dr. Brunstein (S. 243), von Kohler (S. 257).

³⁾ S. 231.

⁴⁾ In einem in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte gehaltenen Vortrag. Im folgenden geben wir seine bemerkenswerten Ausführungen über diese Frage wieder (S. 180):

„Endlich möchte es mir scheinen, daß das ganze Kunstgewerbe — etwa vielleicht mit Ausschluß der Textilindustrie —

Spanien.

Im spanischen Gesetz vom 10. Januar 1879 werden alle Werke der Malerei, der Skulptur und der Plastik ohne jede Einschränkung geschützt.¹⁾ Durch königliche Verordnung vom 17. Juli 1903 ist bestimmt worden, daß gewerbliche Muster und Modelle (Anordnungen oder Kombinationen von Linien und Farben, die zu einem gewerblichen Zweck der Verzierung einer Ware dienen) in Zukunft nicht als Kunstwerke geschützt werden können.²⁾

Dänemark.

Das in vieler Beziehung bemerkenswerte neue dänische Urheberrechtsgesetz vom 19. Dezember 1903 enthält eingehende Bestimmungen über den Kunstschutz, dagegen keinerlei Beschränkungen für das Kunstgewerbe.³⁾ Es wird wohl der hohe Stand des dänischen Kunstgewerbes, vor allem der dänischen Porzellan- und Kunstkeramik dazu beigetragen haben, das Verständnis für die Bedeutung dieses Rechtsschutzes zu wecken.

Ungarn.

Das ungarische Gesetz vom 26. April 1884 enthält die gleichen Bestimmungen wie das deutsche.⁴⁾

8. Der Standpunkt des Entwurfs.

Es ist mit die bedeutsamste Tat des Entwurfs, daß er der Forderung der Gleichstellung der Werke der angewandten Kunst mit denen der reinen Kunst durchaus Rechnung trägt. Der § 14 des geltenden Gesetzes hat in dem Entwurf keinen Platz gefunden.

Die Motive enthalten hierüber bemerkenswerte Ausführungen.

Nach einer kurzen Darlegung der Rechtslage heißt es:

„In Übereinstimmung mit den Anschauungen weiter Kreise hat der Entwurf von der Übernahme dieser Bestimmungen abgesehen. Während die Vorschrift des § 5 Ziffer 3 nach dem Standpunkte der heutigen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung überhaupt entbehrlich ist, entspricht die Vorschrift des § 14 nicht mehr der Entwicklung und den Bedürfnissen der modernen Kunstindustrie. Seitdem die Kunst in steigendem Maße sich der Aufgabe zugewendet hat, auch die Gegenstände des täglichen Lebens zu veredeln und in ästhetisch wirksamen Formen sinnvoll auszubilden, läßt sich eine verschiedenartige Behandlung der Kunst, je nachdem sie sich dem Dienste der Gewerbe zugewendet hat oder nicht, nach der Auffassung des Entwurfs nicht länger

im Urheberrecht einen recht schönen und vielfach auch ausreichenden Schutz finden könnte, mit Rücksicht auf die lange Schutzfrist des Urheberrechts vielleicht einen zu ausreichenden, denn alle Artikel des Kunstgewerbes bedürfen selbstverständlich einer so langen Schutzfrist nicht. Wenn diese Frage auch bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht ohne weiteres zu entscheiden ist, so gehört das Kunstgewerbe doch zweifellos in das Urheberrecht. Die Grenze zwischen der sogenannten hohen und der angewandten Kunst ist außerordentlich schwer zu ziehen. Das eine aber ist offenkundig: Es besteht die innigste geistige Schaffensverwandtschaft zwischen diesen beiden Gruppen menschlicher Tätigkeit. In früheren, bessern Zeiten wurde kein Unterschied zwischen der sogenannten hohen und der angewandten Kunst oder den betreffenden Künstlern gemacht. Erst durch das Umsichgreifen des Hochmutes der Akademien ist diese Scheidung eingetreten. Die Renaissance hat sie nicht gekannt, und es entspräche eigentlich den modernen Anschauungen, es wieder als selbstverständlich zu betrachten, daß ein Künstler, der bisher vielleicht ausschließlich auf dem Gebiete der sogenannten hohen Kunst geschaffen hat, sich keineswegs entwürdigt, wenn er auf das Gebiet der angewandten Kunst herabsteigt, und daß viele von den Gebilden, die er schafft, ebensogut in die eine, wie in die andere Gruppe einzureihen sind.“

¹⁾ § 7 des Gesetzes. (Röthlisberger, S. 237.)

²⁾ *Droit d'auteur* 1904, S. 65.

³⁾ §§ 24–33. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1903, S. 24.)

⁴⁾ § 66. Vielleicht wird der in neuerer Zeit sich bemerkbar machende Aufschwung des ungarischen Kunstgewerbes (Zsolnay) auch allmählich einen Umschwung bei den maßgebenden Kreisen herbeiführen.